

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
Bereich 5 – Wasserrecht, Bauwesen und
Verwaltungsstrafrecht
Völkemarkter Ring 19
9020 Klagenfurt a.WS.

Telefax: 050 536 – 64001
E-Mail: post.bhkl@ktn.gv.at

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel. 27. Sep. 2017.....	
Zahl: 620/SEL	Bearb.: z: a
	Blg.:

(gegen Rückschein)

An die
Marktgemeinde Ebenthal i.K.
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal i.K.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KL5-WVA-630/2012

Sachbearbeiter/in
Dr. Bidovec/Me

☎ Nebenstelle
64056

Datum
22.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

1. Abklärung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 17.07.1981 getroffenen Vorschreibungen im Zuge der Auflassung der Quelle unterhalb der Fischteichanlage von Herrn Martinschitz und der im Zuge dieser Auflassung getroffenen Vereinbarungen mit dem Vater von Frau Setz bzw. mit Herrn Martinschitz Josef sen.
2. Anträge von DI Johann Setz für Frau Magdalena Setz vom 27.03.2015 sowie vom 28.02.2017 und 07.09.2017
3. Fischteichanlage auf GSt-Nr. 281/1, KG Rottenstein – Änderung der Bescheidaufgaben nach § 21a Wasserrechtsgesetz 1959 idgF des Bescheides vom 13.06.2013

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Wir haben Folgendes zu bearbeiten:

In Fortsetzung der Verhandlung vom 23.06.2016 sollen nachstehende Punkte erörtert und einer Entscheidung zugeführt werden:

1. Abklärung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 17.07.1981 getroffenen Vorschreibungen im Zuge der Auflassung der Quelle unterhalb der Fischteichanlage von Herrn Martinschitz und der im Zuge dieser Auflassung getroffenen Vereinbarungen mit dem Vater von Frau Setz bzw. mit Herrn Martinschitz Josef sen.:

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 17.07.1981, Zahl: 15.318/4/79-4, wurde unter der ergänzenden Vorschreibung festgehalten, dass die zur Verbringung der Wässer aus der aufgelassenen Quelle der Wassergenossenschaft errichtete Sickeranlage auf dem GSt-Nr. 288/1, KG Rottenstein, durch die WG Rottenstein zu erhalten und zu warten ist. In der Natur ist zurzeit nur eine Sickeranlage im südlichen Bereich des GSt-Nr. 288/1 an der Grenze zum GSt-Nr. 281/2, beide KG Rottenstein, vorhanden.

Laut Stellungnahme von Herrn DI (FH) Vogt vom 07.10.2016 wurde diesem vom Obmann der WG Rottenstein, Herrn Markus Ambrosch, mitgeteilt, dass hinsichtlich dieser Vorschreibung angeblich bereits vor Jahren mit dem Vater von Frau Magdalena und Herrn DI Setz eine Übereinkunft getroffen wurde, wonach Herr Setz die geforderte Sickeranlage errichtet und erhaltet und ihm dafür eine entsprechende Entschädigung durch die WG Rottenstein ausbezahlt wurde.

Von Herrn DI Setz wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass es mit seinem zwischenzeitlich verstorbenen Vater bezüglich der Errichtung und den Betrieb einer Sickeranlage zur Versickerung der aufgelassenen Quelle keine Vereinbarung gegeben hätte. Dies wäre auch absurd.

